

Satzung: Förderverein der Kindereinrichtungen Zehrental e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindereinrichtungen Zehrental e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Grundschule Groß Garz
 Am Neubau 12 – 13
 OT Groß Garz
 39615 Zehrental.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit in den Kindereinrichtungen Groß Garz (Grundschule, Kindertagesstätte mit Hort)
- Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Gesundheitsförderung
- Zuwendung und Unterstützung von Projekten für Kinder im Einzugsgebiet der Bildungseinrichtungen Groß Garz

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4a Beiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4b Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige sowie juristische Person werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Auflösung bei juristischen Personen
- Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit, durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit 4-wöchiger Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt:

- ein Vereinsziel schädigendes Verhalten
- eine Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

5a Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, ist der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl weiterhin mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter (gem. §26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) für den Widerruf vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand das Recht, eines seiner „weiteren Mitglieder“ bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Im Innenverhältnis soll gelten:

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel wie folgt:

- a) bei Einzelbeträgen bis 100 Euro der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister
- b) bei Beträgen bis 500 Euro der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zahlungen, die 500,- € übersteigen, sind durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5b Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr durch den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 500,- € übersteigen
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen werden mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Abstimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei der Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (nach den §§ 51 ff AO) fällt das Vereinsvermögen an den Sportverein Groß Garz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. April 2012 errichtet und auf der erneuten Gründungsversammlung am 27. Juni 2012 geändert.

Groß Garz, den 27. Juni 2012

Unterschriften Gründungsmitglieder: